



ERSTE SCHRITTE BEI VERDACHT AUF ÄRZTLICHE BEHANDLUNGSFEHLER

Wenn Sie vermuten, Opfer eines ärztlichen Behandlungsfehlers geworden zu sein, möchten wir Ihnen einige Vorgehensweisen an die Hand geben, die Ihnen bei einem späteren Rechtsstreit behilflich sein werden.

1. Gedächtnisprotokoll anfertigen

Gedächtnisprotokoll erstellen (so genau wie möglich aufschreiben, was passiert ist):

Was für Beschwerden hatten Sie, was haben Sie mit dem Arzt/der Ärztin besprochen (Namen/Funktion notieren)? War jemand bei dem Gespräch dabei? Wie verlief die (stationäre) Behandlung? Mit wem haben Sie sich ein Patientenzimmer geteilt? Haben Sie auf Schmerzen/Beschwerden hingewiesen? Wie wurde reagiert? Fühlten Sie sich ernst genommen? (etc.)

2. Informationen sammeln

Notieren Sie auch Namen & Kontaktdaten möglicher Zeugen (z. B. Bettnachbarn).

Nicht selten ist es Ihnen als Patient*in aufgrund Ihrer gesundheitlichen Verfassung unmöglich, alles zu dokumentieren. Hier sind häufig die Angehörigen/Freunde diejenigen, denen Unregelmäßigkeiten auffallen. Auch sie sollten dringend Notizen machen. Denn sie kommen oft als Zeugen in Betracht.

Aber keine Angst, auch wenn Sie nicht ans Sammeln und Dokumentieren von Informationen gedacht haben: Dies bedeutet nicht, dass Sie in einem Arzthaftungsprozess chancenlos sind!

Wir beraten Sie gerne, wie Sie auch nachträglich noch wichtige Informationen sammeln können.

3. Einsicht in die Behandlungsdokumentation

Sie haben als Patient*in einen rechtlichen Anspruch auf Einsicht in Ihre Behandlungsdokumentation!

Auf dieses Recht sollten Sie auch bestehen und unter Fristsetzung die Ärztin/den Arzt auffordern, Ihnen Einblick zu gewähren bzw. Ihnen eine Kopie der gesamten Behandlungsdokumentation zur Verfügung zu stellen (dies umfasst insbesondere Ihre Karteikarte, unabhängig davon, ob sie elektronisch oder handschriftlich geführt wird).

Ist ein Angehöriger verstorben und Sie sind Erbe/Erbin geworden, haben Sie ebenfalls einen Anspruch auf die Behandlungsdokumentation des Verstorbenen. Hierzu reicht es aus, wenn Sie ein berechtigtes Interesse darlegen: Dies ist immer dann gegeben, wenn Sie mitteilen, dass Sie prüfen wollen, ob Schadensersatz und Schmerzensgeldansprüche aufgrund fehlerhafter ärztlicher Behandlung in Betracht kommen.

Ein vorgefertigtes Schriftstück zur Aufforderung der Herausgabe Ihrer Behandlungsunterlagen finden Sie auf unserer Internetseite ("Herausgabe Behandlungsunterlagen").

Was tun, wenn sich der Arzt/die Ärztin bzw. das Krankenhaus, die Behandlungsunterlagen Ihnen nicht zur Verfügung stellt oder gar nicht reagiert?

Erhalten Sie die geforderten Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist nicht, können wir Ihnen gerne helfen. Die Kosten für unsere Inanspruchnahme muss dann die Gegenseite erstatten.



Hier bleiben Sie auf dem Laufenden
www.PATIENTundANWALT.de

